Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 11 (1845)

Heft: 4

Buchbesprechung: Die höheren Volksschulen nach ihrer Organisation und Lehrmethode

: nebst einer Sammlung der Gesetze über die höhern Volksschulen

der Schweiz und statistischen Notizen über dieselben

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II.

Die höheren Volksschulen nach ihrer Organisfation und Lehrmethode; nebst einer Samms lung der Gesetze über die höhern Volkssschulen der Schweiz und statistischen Notizen über dieselben. Von H. Kottinger, Secundarslehrer im Kt. Zürich. Schaffhausen, Verlag der Brodtmann'schen Buchhandlung. 1844. VIII. und 195 S. 8.

Ein Aufsatz in der "Neuen Zürcher-Zeitung" hat mich auf vorliegende Schrift aufmerksam gemacht; er rühmte ste in einer Weise, daß ich mich bewogen fühlte, dieselbe sofort anzu= schaffen. Meine schönen Erwartungen wurden aber ziemlich ftark getäuscht. Schon die Vorrede machte mich stuten, indem sich aus ihr entnehmen läßt, der Verf. habe außer Dr. Magers "beutscher Bürgerschule" und einigen schweiz. Schulgesetzen über feinen Gegenstand wenig gelesen, obgleich die Literatur an Schriften über das höhere Volksschulwesen nicht arm ift. Nun wäre es allerdings möglich, daß Einer — auch ohne ausge= breitete Lecture — durch eigenes Nachdenken eine folche Mei= sterschaft über seinen Stoff erlangte, die ihn befähigte und berechtigte, seine Ansichten zu veröffentlichen; dies ist jedoch bei bem Berf. der vorliegenden Schrift feineswegs der Fall. Eine auch nur einigermaßen einläßliche Besprechung derselben wird mein Urtheil genügend rechtfertigen.

Zuvörderst ist das Ganze gar keine eigenthümliche Arbeit; denn die Grundlage der Schrift bildet fast durchweg das zürscherische Geset über die höheren Volksschulen. Eine selbständige Arbeit hätte es nur dann werden können, wenn der Verkasser zuerst seine Grundsätze bezüglich des höhern Volksschulwesens dargelegt und begründet und nach denselben dann die vorhans dene Gesetzgebung und Einrichtung des höhern Volksschulwessens beurtheilt und gewürdigt hätte. Das war freilich eine schwierigere Arbeit; er hat sich die Sache ganz leicht gemacht.

Er geht (Einleitung, S. 1) von dem einseitigen Princip des zürch. Schulgesetzes aus, welches fagt: "Höhere Volksschulen sind jene öffentlichen Lehranstalten, in denen die Jugend nach vollendetem Bildungscurse der allgemeinen Volksschule noch fernerhin täglichen Unterricht erhält, um fich diejenigen Renntniffe und Fertigkeiten zu erwerben, welche für die Volksbildung nach gesteigerten Anforderungen unentbehrlich sind." Er weiß diesem Gesetzbaragraphen Nichts beizufügen, als daß die höheren Volksschulen (nach Mager) nicht mit Real= und höheren Bürgerschulen zu verwechseln seien, und ihr 3weck in der "Verbreitung jener Kenntniffe und Fertigkeiten" bestehe, "welche allen Klassen eines gebildeten Volkes un= entbehrlich oder doch sehr nüglich sind." Jeder Leser wird sich hieraus sogleich überzeugen, daß der Verf. das Princip, das im angeführten Schulgesetze von Zürich aufgestellt ift, noch ein= seitiger aufgefaßt hat, als es dort schon ausgesprochen ist, oder daß er vielmehr gar kein Princip hat. — Der Zweck aller Schulen ift Beförderung wahrhafter Bildung, also ber Zweck höherer Volksschulen auch Beförderung wahrhafter höherer Bildung. Die Bildung aber befteht nicht in Rennt= nissen und Fertigkeiten, da Einer die ausgezeichnetsten Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen und dabei doch sehr ungebildet sein kann, sondern die Kenntnisse und Fertigkeiten dienen nur als Mittel, die Bildung zu erzielen. Die Totalität der Einsichten in Alles, was für den vernünftigen Menschen Interesse hat und haben muß, und der Gesinnung, die sich auf jene Gin= sichten stützt und dadurch den Charafter ausmachen hilft — das ist Bildung. Denn erft eine folche Bildung befähigt ben Menschen, das Ziel eines vernünftigen Lebens zu erkennen, näm= lich: denken, was wahr, fühlen, was schön, und wollen, was gut ist. — Dieser Mangel eines festen Princips macht sich dann auch durch das ganze Buch hindurch fühlbar; es wird sich im Folgenden mehrfache Gelegenheit darbieten, diese Behauptung durch den Inhalt selbst zu erhärten.

Der erste Abschnitt des Buches bespricht die Organisation höherer Volksschulen (S. 3-58, §S. 2-40). Die Nothwendigkeit eines Lehrplanes wird mit einer, die Sache felbst nicht scharf auffassenden Stelle aus Niemeyer (Grundsätze der Erziehung 20.) begründet, und der Inhalt desselben angegeben. Dann folgt die Angabe der Lehrgegenstände. hier aber geht ber Verf. im Zweck ber h. Volksschulen etwas weiter, als in der Einleitung, wo er das Princip derselben hingestellt hat, und fährt dann fort: "Diesem Zwecke nach scheint es nöthig zu fein, so wie es in den Secundarschulen des Rt. Zurich der Fall ift, in den h. Volksschulen überhaupt folgende Lehrfächer zu betreiben: 1) deutsche Sprache (Grammatif, Stylistif, Poetik, Vortragskunft, Mittheilungen aus der neueren Litera= tur); 2) Mathematik (Zahlenlehre und Geometrie in Berbindung mit praktischen Uebungen); 3) frangösische Sprache; 4) Religionslehre und Moral; 5) Realien, und zwar Geographie (in Verbindung mit vaterländischer Staatseinrich= tung), Geschichte (allgemeine und vaterländische), Naturgeschichte und Naturlehre (mit Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe); 6) Kunftfächer, und zwar: Schönschreiben, Zeichnen, Gefang; 7) wo möglich angemeffene Leibesübungen und für Madden weibliche Arbeiten." Bunächst ift hier zu rügen, daß der Verf. neben den Realien und Kunstfächern nicht auch die Lehrgegenstände N. 1-4 unter einen allgemeinen Gesichtspunkt gebracht hat. Wie die Aufzählung der Fächer hier vorliegt, ist sie durchaus unlogisch. Das Scheint zu Anfang der eben wörtlich angeführten Stelle zeigt die ganze Blöße der Darftellung. war der Ort, die Unterrichtsgegenstände der h. Volksschule aus ihrem Princip zu begründen; ftatt deffen begnügt fich der Verf. mit einem bloßen: Es scheint. Endlich fügt er den genannten Fächern noch als außerordentliche (soll heißen: nicht obligatorische oder was?) Lehrgegenstände bei: lateinische, griechische, ita= lienische und englische Sprache, praktische Denklehre, Erfah= rungsseelenlehre, Mittheilungen aus der Physiologie und Gefundheitslehre des Menschen, aus der Himmelskunde, Gewerbs-

funde, Mechanif und Kirchengeschichte. Wenn man nun bedenkt, daß der Verf. hauptfächlich die Secundarschulen des Kt. Bürich im Auge hat, welche sich nur auf drei Jahrescurfe ausdehnen und zum Theil nur unter einem einzigen Hauptlehrer stehen; so muß man über ein solches Monstrum von Lehrplan wahrhaftig lachen. Hätte er sich daran gemacht, die Nothwendigkeit der für die h. Volksschulen von ihm geforderten Fächer in allem Ernste zu begründen, so wäre er sicherlich, wenn es ihm nicht an gesunden Ein= und Ansichten fehlt, auf ein an= deres Resultat gekommen. Er begnügt sich aber, hinterher bloß von ihrer Zweckmäßigkeit zu reden, und auch da macht er sich die Sache wieder sehr leicht, indem er furz (S. 5, §. 4) fagt: "Die Zweckmäßigkeit der meisten von diesen Lehrfächern ist auf den ersten Blick flar; in Beziehung auf einzelne derfelben dürften indessen einige Winke nicht überflüssig sein." Die Winke, die aber sodann bezüglich der Poetik, der Vortragskunft, der Geometrie, der französischen Sprache 2c. gegeben werden, sind so oberflächlich und seicht, daß ich fein Wort darüber verlieren will.

Ich habe mich schon vorhin gegen das Vielerlei des dargelegs ten Lehrplanes ausgesprochen. Der Verf. scheint die Last der vielen Fächer doch auch zu fühlen und beschwichtigt die Befürchtung, daß sie die Kräfte der Schüler übersteige, mit folgenden drei Gründen:

Erster Grund. "Dies ist nicht zu besorgen; denn nur "die Hauptsächer werden umfassender behandelt; in den meisten "Nebensächern will man über den Elementarunterricht nur wenig "hinausschreiten; Hauptsächer sind aber nur die beiden Spras"chen und die Mathematik." Diesen Worten widerspricht aber die Vertheilung des Lehrstoffes auf die drei Jahrescurse, welche in den §§. 6—23 dargelegt ist. Ich will zwar hier, um der Beschwichtigung des Verf. in der Hauptsache zu solgen, nicht die Hauptsächer sur meinen Zweck berühren, obgleich ich ihm auch in Bezug auf sie nicht überall beipstichten kann; aber schon seine Darlegung des Stoffes aus den Nebensächern schlägt seine Beschwichtigung darnieder. Er sordert in der Geographie: sür

die I. Klasse Geographie und Staatsverfassung des Vaterlandes; für Klasse II. Geographie der übrigen europäischen Län= der und mathematische Geographie; für die III. Klaffe Geographie der übrigen Erdtheile. Es kommt nun freilich Alles barauf an, in welcher Ausdehnung diefer Stoff gelehrt werden foll; der Verf. fagt darüber kein Wort: denn auch der §. 74, der von der Lehrweise bezüglich dieses Faches handelt, gibt darüber keinen Aufschluß. Dagegen setzt der Lehrstoff aus der Geschichte (§. 19) außer allen Zweifel, daß entweder die Be= schwichtigung des Verf. nicht ernstlich gemeint sei, oder daß er in §. 19 nicht mehr wußte, was er in §. 4 geschrieben habe. Denn er fagt S. 19 wörtlich: "Die Weltgeschichte foll auch "eine furze Culturgeschichte ber Menschheit enthalten, in welcher "Einiges von den wichtigften Verfassungen, dann aus der Ge= "schichte der Religionen, der Künste und Wiffenschaften, des "Sandels und der Gewerbe erzählt wird. Am meisten ist die "neuere und neueste Geschichte zu berücksichtigen. — I. Jahrg. "Vaterländische Geschichte. — II. Jahrg. Alte Geschichte, ins-"besondere die Geschichte Griechenlands und Roms; Geschichte "des Mittelalters, insbesondere Geschichte von Deutschland, "Frankreich und England und Geschichte ber Bapfte. — III. "Jahrg. Neue Geschichte, insbesondere von Deutschland, Frank-"reich, England und Rußland; das Wichtigste aus der Geschichte "der übrigen Länder von Europa und Amerika." Das foll nun heißen: über den Elementarunterricht nur wenig hinaus= schreiten. Der Verf. muß eine sonderbare Ansicht vom Elemen= tarunterricht haben. —

Zweiter Grund. "Ferner sind die Lehrfächer auf drei "Jahrescurse vertheilt; die Schüler, welche das zwölfte Jahr "zurückgelegt haben sollen, befinden sich in dem Alter, in wels "chem sich ihre geistigen Kräfte rascher entsalten und bedeuts "samer zu wirken beginnen." Also hier spricht der Verf. von rascherer Entsaltung und bedeutsamerer Wirkung der geistigen Kräfte, und solgert daraus, daß sein Lehrplan deßhalb den

Schülern nicht zu viel zumuthe; aber nur wenige Seiten nach= her (s. 6, S. 11) fagt derfelbe Mann: "In Beziehung auf "die Wahl des Lehrstoffes und dessen Vertheilung mussen zuerst "die Kräfte der Schüler in Anschlag gebracht werden. "es nun gewiß ift, daß die Abstractionsfraft der Schüler der "höhern Volksschulen noch ziemlich schwach ist, so soll man sie "mit solchem Lehrstoff, der jene Kraft zu fehr in Anspruch "nimmt, wenig behelligen. Dagegen find das Anschauungs= "und das Gedächtnisvermögen derfelben in der Blüte ihrer Ent= "wickelung: mithin foll man diese beiden Vermögen besonders "forgfältig ausbilden. Aus diesen Grundsäten folgt, daß man "die Zöglinge der h. Volksschulen mit tiefgehenden, umfassen= "den Theorien und speculativen Erkenntnissen verschonen soll. "Mithin in diesen Schulen nicht viel Sprachphilosophie! nicht "viel reine Mathematik und Geometrie! dagegen desto mehr "Anschauungskenntnisse! Zu diesen kann man außer den Rea-"lien auch Sprachkenntnisse gahlen, insofern die Sprachen ben "Sinn des Gehörs zur Grundlage haben. Die Erfahrung "lehrt auch, daß die Schüler in diesem Alter viel leichter eine "fremde Sprache, als geometrische Lehrsätze lernen." — Wäh= rend also der Verf. oben alle Geisteskräfte hat prosperiren las= fen, findet hier nur das Anschauungs= und Gedächtnißvermö= gen Gnade. Und welche Folgerung zieht er daraus? Wer hat denn je in einer h. Volksschule umfassende Theorien und spe= culative Erkenntnisse sich zur Aufgabe gestellt, als höchstens Thoren, die aber der Verf. nicht gescheid machen wird? Er will nicht viel Sprachphilosophie, also doch Etwas von der= felben? Auf der einen Seite verdammt er die Speculation, und auf der andern öffnet er doch einem Bischen Sprachphilosophie zur Hälfte das Pförtchen zum Stelldichein! — Er will nicht viel Geometrie, aber desto mehr Anschauungskenntnisse! Welche Elementargeometrie (und diese gehört doch in die h. Volksschule) fußt nicht ganz auf Anschauung? Aber das Wichtigste ist, daß die Sprachkenntnisse des Gehörsinnes wegen auch zu den Anschauungskenntnissen gehören! Solche Lächerlichkeiten sollte man höchstens von einem Secundarschüler, aber nicht von einem Sescundarlehrer erwarten. Doch genug! Ich übergehe den dritten Grund, um recht bald zu Ende zu kommen.

Solcher Widersprüche und Inconsequenzen, wie die bereits angeführten sind, ließen sich noch manche aufzählen; allein ich unterlasse dies, um die Leser dieser Blätter nicht allzusehr zu ermüden, obgleich ich noch eine ganze Reihe von bemerkenswers then Punkten notirt habe, von denen ich nur noch einige kurz hervorheben will.

Aus S. 6 ersieht man, daß der Verf. der französischen Sprache weit mehr Gewicht beilegt, als z. B. der Naturkunde. Dies aber beweist, daß er von der tieferen Bedeutung einer höheren Volksschule für die Volksbildung gar keine Ahnung hat.

Beim muttersprachlichen Unterricht setzt der Verf. in den ersten Jahrescurs die Lehre vom Briefstyle, in den dritten aber die Anleitung zur einfachen Buchführung. Daß aber der Brief gerade für diese Bildungsstufe eine der schwierigern Aufsatzeten sei und somit die Lehre vom Briefstyle nicht dem ersten Schuljahr zugetheilt werden dürfe, und daß die Buchführung in den Kreis des Rechenunterrichts falle, das wissen die verznünstigen Leser dieser Blätter; für den Verf. schreibe ich nicht.

In Schulen unter einem Lehrer läßt der Verf. die Schüler aller drei Klassen für die Realien vereinigen. Dagegen kann man Nichts einwenden, wenn man die Lehrfräfte in Anschlag bringt. Wenn er dann aber fortfährt, es könne dadurch der Fall eintreten, daß diesenigen Schüler, die nur zwei Jahre lang die h. Volksschule besuchen, in einigen Abtheilungen der Realien keinen Unterricht erhalten, und daß dieser Mangel von keiner großen Bedeutung sei; so muß ich hier wiederholen, daß die Realien für eine höhere Volksschule weit mehr Bedeutung haben als das Französische, namentlich gilt dies von einem zweckmäßigen Unterrichte in der Naturkunde. Welchen Werth hat der zweisährige Unterricht im Französischen, der ja nicht

einmal zum Parliren führt, gegenüber der Vernachlässigung der Naturkunde? Und wenn der Verfasser dann weiter sagt, es sei ziemlich gleichgiltig, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Zweige der Realien auf die einzelnen Jahrescurse vertheilt wersden (S. 23); so möchte ich doch fragen: Stehen denn diese verschiedenen Zweige der Realien in gar keinem Verhältniß zur geistigen Entwickelung des Schülers? Was würde der Verf. von einem Maurer denken, der sagte: es sei ziemlich gleichgilztig, in welcher Reihenfolge man die Steine zu einem Gebäude zusammenfüge, man könne den Grundstein auch beim Schluß desselben anbringen? Fiat applicatio!

Doch ich breche ab. Das ganze Buch ist eine Compilation verschiedener Bruchstücke, die unter sich keinen innern Halt haben. Der Verf. hat seinen Gegenstand gar nicht durchdrungen und nach pädagogischen Principien auseinander gelegt: man glaubt einen Laien im Schulfache reden zu hören.

Wenn er von §. 26 an einen Stundenplan und als erstäuterndes Beispiel einen Schultag der Secundarschule unter einem Lehrer mittheilt und dann die Lehrmittel bespricht; so geschieht es in einer Weise, daß er damit keinen seiner Collesgen belehrt, indem ich voraussetze, daß seder derselben die Sache wenigstens eben so gut wie er versteht.

Der 2. und 3. Abschnitt der ersten Abtheilung, die vom Lehrer, der Schulvorsteherschaft, Schulöfonomie und Schuldiszeiplin handeln, sind ihrem Wesen nach eine Neproduction des zürch. Gesetzes über die h. Volksschulen und einschlägiger Reglemente. Vergeblich sucht man einen einzigen neuen Gedanken.

Die zweite Abtheilung (S. 59—122) führt den Titel: "Lehrweise in höheren Volksschulen," und enthält außer einigen allgemeinen Bemerkungen vorzüglich aus den verschiedenen Zweisen des Unterrichts einzelne Beispiele des Lehrverfahrens, wie sie jeder College des Verf. täglich nach dem Leben selbst aufsührt. Ich halte diese ganze Abtheilung für eine unnöthige

Erweiterung des Buches. Wer das, was er hier findet, nicht schon selbst weiß und kann, der lege den Schulstab nieder.

Die erste Beilage enthält (S. 123—135) Formulare von Stundenplänen, Berichterstattungstabellen, Zeugnissen, haupts sächlich nach dem Gesetz und Reglement über das h. Volksschulzwesen im Kt. Zürich. Ich möchte fragen: wozu?

Die zweite Beilage enthält (S. 136-174) eine Samm= lung der Schulgesetze über das h. Volksschulwesen in den Kantonen Zürich, Thurgau, Luzern, Bern, Aargau, Baselland= schaft, St. Gallen, Glarus, dann eine Kritik Dieser Gefete (S. 174—184) und endlich statistische Notizen über die h. Volks= schulen. Das Beste dieser Beilage ist wohl die Gesetzessamm= lung, die manchem Leser willsommen sein mag, obgleich er ohne große Schwierigkeit dieselbe auch auf anderem Wege sich verschaffen kann. Dagegen beruht die ganze Kritik auf der gleichen Principlosigkeit, die ich oben bezüglich der Organisation höherer Volksschulen schon gerügt habe. Sie ist oberflächlich und berührt hauptfächlich äußere Dinge. — Die Oberflächlich= keit tritt sogar in den allereinfachsten Punkten hervor. Wie der Verf., der im Kanton Zürich, also keine 10 Meilen von der äußersten Bezirksschule im Aargau entfernt wohnt, dennoch schon pag. 8 diesem Kanton nur 11 Bezirksschulen gibt, ba derselbe doch deren 14 (Narau, Narburg, Baden, Bremgarten, Brugg, Kaiserstuhl, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Reinach, Schöftland, Sins, Zofingen, Zurzach) hat; so unwissend spricht er auch über das an diesen Schulen zu zahlende Schulgeld. Er hebt es nämlich als einen Mangel der gesammten Schulge= setzgebung hervor, daß sie das Unterrichtsgeld für die h. Volks= schule zu hoch bestimmt habe, und spricht nur Bassellandschaft von diesem Fehler frei (pag. 175), fagt aber gleich darauf (pag. 176), wo er denselben Fehler noch ein Mal berührt, im Aargan werde gar kein Schulgeld bezahlt. Das ist jedoch nur bezüglich der ältern Bezirksschulen und dersenigen von Muri wahr; die neuern dagegen, die noch keine oder doch keine hinreichenden Fundationen haben, muffen allerdings ein Schulsgeld beziehen.

Wie leichtfertig endlich der Verf. oft urtheilt, beweist z. B. seine Vergleichung der aargauischen Bezirksschulen mit den Sezundarschulen von Zürich. Er behauptet, die Lestern wirken wohlthätiger als die Erstern, weil ihre Anzahl größer (46), es also weit mehr Schülern möglich sei, sie zu besuchen. Wenn er die Stellung der aarg. Bezirksschulen im ganzen Organiszmus des aargauischen Schulwesens untersucht und geprüft hätte, so hätte er seine Vergleichung vermuthlich unterlassen. Dann hätte er auch im aargauischen Schulgesetze in Absicht auf die Gemeindeschulen sich besser umsehen sollen. Nach S. 25 nämzlich können die Fortbildungsschüler mehrerer Gemeinden vereinigt werden, und dann entstehen die vom Verf. gepriesenen Kreisschulen unter einem Lehrer auch im Aargau.

Die Leser dieser Blätter werden sich bisher überzeugt has ben, daß mein Urtheil über die vorliegende Schrift, welches turz darin besteht, sie wäre besser nicht geschrieben oder doch nicht veröffentlicht worden, ein durchaus wohlbegründetes ist. Daß ich aber dem unbedeutenden Werkchen dennoch eine so aussgedehnte Beurtheilung gewidmet habe, geschah darum, weil der Vers. in der Vorrede (S. VII) sagt, dasselbe scheine ihm auch für deutsche Schulbehörden und Schulmänner beachtenswerth. Ich wollte nur zeigen, daß für solche geistesarme Producte auch in der Schweiz noch eine Kritik eristirt.